



Merkblatt zum Umgang mit roten Kennzeichen (§ 16 FZV)

1. Welche Fahrten sind überhaupt zulässig?

Es dürfen Probe-, Prüfungs- und Überführungsfahrten durchgeführt werden. Im Rahmen dieser sind auch Fahrten zum Tanken und zur Außenreinigung möglich. Weiterhin sind Fahrten zur Reparatur oder Wartung zulässig. Prüfungsfahrten hierbei nur vom Prüfungsort und zurück oder von einem amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr. Alle Fahrten müssen im Rahmen des Geschäftsbetriebs erfolgen.

Beispiele für unzulässige Verwendungen:

- Das Kennzeichen wird an einen Bekannten verliehen.
- Das Kennzeichen wird für private Fahrten des Inhabers genutzt.
- Das Kennzeichen wird für Nutzfahrten verwendet (z. B. Transport von Gütern).

2. Welche Unterlagen müssen für Fahrten ausgefüllt werden und von wem?

Rotes Fahrzeugscheinheft

Von der Zulassungsbehörde wird ein rotes Fahrzeugscheinheft ausgegeben. Dieses ist vor Antritt der ersten Fahrt vom Inhaber des Kennzeichens in dauerhafter Schrift **vollständig** auszufüllen, mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen auszuhändigen. Hierbei ist der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs festzustellen und dies mit der Unterschrift zu bestätigen.

Nimmt der Kennzeicheninhaber diese Prüfung nicht persönlich vor, so hat er diese Aufgabe einem sorgfältig ausgewählten, zuverlässigen Mitarbeiter zu übertragen, dem die notwendigen Anweisungen erteilt worden sind und der durch regelmäßige stichprobenartige Kontrollen überwacht wird. Jedes Fahrzeug muss nur einmal eingetragen werden, auch bei mehrmaliger Fahrt mit diesem.

Beispiele für Fehler:

- Im Fahrzeugscheinheft wird nur die Fahrzeugidentifizierungsnummer und der Hersteller eingetragen.
 - Das Fahrzeugscheinheft ist vollständig auszufüllen. Es muss jedes mögliche Feld befüllt werden, hierzu gehören z. B. auch die Fahrzeugklasse (PKW, Anhänger usw.) und die Achslasten.
- Es wird eine Probefahrt mit einem Kunden durchgeführt. Das Fahrzeugscheinheft wird aus Zeitgründen erst nach Durchführung der Fahrt ausgefüllt.
 - Dies muss zwingend vor Antritt der Fahrt passieren.
- Das Fahrzeugscheinheft wird von einer Person unterschrieben, welche hierüber nicht belehrt wurde.
 - Das darf nur ein sorgfältig ausgewählter, zuverlässiger und eingewiesener Mitarbeiter.

Fortlaufender Fahrtennachweis

Jede Fahrt ist vor Antritt oder unmittelbar danach in den Fahrtennachweis einzutragen. Dieser muss nicht mitgeführt werden, ist jedoch mindestens am Betriebssitz vorzuhalten, zuständigen Personen zur Prüfung auszuhändigen und ein Jahr lang aufzubewahren.

Im Fahrtennachweis müssen folgende Mindestangaben enthalten sein:

- Tag der Fahrt
- Beginn und Ende (Uhrzeit)
- Fahrzeugführer und dessen Anschrift
- Fahrzeugklasse und Hersteller des Fahrzeugs
- Fahrzeugidentifizierungsnummer
- Fahrtstrecke

Es ist jede einzelne Fahrt zu dokumentieren. Wird mit einem Fahrzeug mehrfach gefahren, so ist dies auch erneut einzutragen. Der Fahrtennachweis ist nicht an eine bestimmte Form gebunden. Ein entsprechendes Muster kann zur Verfügung gestellt werden.

Beispiele für Fehler:

- Für den Fahrtennachweis wird ein Fahrtenbuch verwendet, in welchem kein Platz zur Angabe des Fahrzeugführers und dessen Anschrift ist.
- Der Fahrtennachweis wird erst einen Tag nach der Fahrt ausgefüllt.

3. Welche Fahrzeuge können bewegt werden?

Grundsätzlich kann mit den roten Kennzeichen jedes Fahrzeug bewegt werden. Hierbei ist aber zu beachten, dass dieses den Bau- und Betriebsvorschriften (§ 30 ff. StVZO) entsprechen muss. Es sollte also zum Verkehr in Deutschland geeignet sein und sich in einem technisch einwandfreien Zustand befinden.

Beispiele für Fahrzeuge, welche **nicht** mit roten Kennzeichen bewegt werden dürfen:

- Fahrzeuge mit Signalanlage (Blaulicht, Einsatzhorn) – z. B. ehemalige Feuerwehr-/Polizeifahrzeuge.
- Fahrzeuge mit zu hohen Abmessungen (Länge, Breite, Höhe).
- Fahrzeuge mit zu hohem Gewicht.
- Speziell militärische Fahrzeuge – z. B. Radpanzer.
- Fahrzeuge ohne Lichtanlage – z. B. Hafentrailer.
- Eingeführte Fahrzeuge, welche die deutschen Vorschriften (noch) nicht einhalten.

Der Grund weshalb die o. g. Beispiele nicht mit roten Kennzeichen bewegt werden dürfen ist immer derselbe: Sie entsprechen nicht den Bau- und Betriebsvorschriften. Dies ist zwingende Voraussetzung für jedes Fahrzeug, welches auf deutschen Straßen verkehren soll, sofern keine Ausnahmegenehmigung erteilt wurde.

4. Wie muss ich die roten Kennzeichen anbringen?

Für rote Kennzeichen gelten dieselben Bestimmungen wie für normale Kennzeichen. Sie müssen an Vorder- und Rückseite bzw. bei Krafträdern und Anhängern an der Rückseite angebracht werden. Das hintere Kennzeichen muss bei Nacht beleuchtet sein. Die Anbringung hinter Front-/Heckscheibe ist nicht zulässig. Einzig eine feste Anbringung ist nicht nötig. Die Verwendung von magnetischen Schildern o. Ä. ist zulässig.

5. Können an einem zugelassenen Fahrzeug rote Kennzeichen angebracht werden?

Nein, das ist nicht möglich. Ist das Fahrzeug noch zugelassen, darf es nicht mit roten Kennzeichen bewegt werden. Eine Ausnahme bilden Fahrzeuge mit Saisonkennzeichen. Diese dürfen außerhalb des Saisonzeitraums und nach Abdeckung der normalen Kennzeichen auch mit roten Kennzeichen bewegt werden (auch hier nur zulässige Fahrten – siehe Nr. 1).

6. Sind Fahrten in das Ausland möglich?

Es kommt darauf an, ob der jeweilige Staat die roten Kennzeichen innerhalb seines Territoriums anerkennt. Dies sollte vorab mit der dortigen Botschaft geklärt werden. Beispielsweise sind Fahrten nach Polen unzulässig, da rote Kennzeichen für Händler dort nicht anerkannt werden.

7. Muss ich der Zulassungsbehörde Änderungen meines Firmennamens oder der Anschrift mitteilen?

Ja, hierzu sind Sie verpflichtet. Sollte der Geschäftsbetrieb aufgegeben werden oder die Firma nicht mehr existieren, so müssten Sie hier außerdem die roten Kennzeichen zurückgeben.

8. Was passiert, wenn ich gegen diese Bestimmungen verstoße?

Jeder Kennzeicheninhaber muss zuverlässig sein und mit den zugeteilten roten Kennzeichen ordnungsgemäß umgehen. Dies bedeutet auch, dass Sie sich mit den diesbezüglichen Regelungen vertraut machen müssen. Sollte die Zulassungsbehörde Kenntnis über Verstöße hiergegen erlangen, werden die roten Kennzeichen entzogen.